

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. September 1957

149/A.B.  
zu 174/JAnfragebeantwortung

Im Zusammenhang mit Zeitungsmeldungen über Exportschiebereien stellten die Abgeordneten K a t z e n g r u b e r und Genossen im Juli d.J. an den Innenminister die Frage, wieso es zwei aus Rumänien gekommenen Kaufleuten möglich war, auffallend rasch die österreichische Staatsbürgerschaft zu erhalten.

Auf diese Anfrage gibt Bundesminister für Inneres H e l m e r bekannt:

1. Einbürgerung Stephan Dobrita.

Der Einbürgerungsakt des Stephan Dobrita wurde im November 1950 dem Bundesministerium für Inneres zur Einholung eines Beschlusses der Bundesregierung über das Staatsinteresse an der Einbürgerung vorgelegt.

Aus dem Akt ging hervor, dass der seit 1949 in Wien wohnhafte Einbürgerungsbewerber im Mai 1950 um die Verleihung der Staatsbürgerschaft beim Magistrat der Stadt Wien angesucht hat. Da die vom Wiener Magistrat durchgeführten Erhebungen, insbesondere der Polizeibericht, positiv waren und somit nichts Nachteiliges gegen den Einbürgerungsbewerber vorlag, wurde der beantragte Beschluss der Bundesregierung eingeholt. Die Wiener Landesregierung hat hierauf mit Urkunde vom 8.12.1950 dem Genannten die Staatsbürgerschaft verliehen.

2. Einbürgerung Viktor Wierzbowsky.

Der Einbürgerungsakt des Viktor Wierzbowsky wurde ebenfalls vom Magistrat der Stadt Wien im Juli 1951 dem Bundesministerium für Inneres zur Einholung des zur Einbürgerung erforderlichen Beschlusses der Bundesregierung über das Staatsinteresse an der Einbürgerung vorgelegt.

Aus diesem Akt ging hervor, dass der Genannte im Juli 1950 beim Magistrat der Stadt Wien (er wohnte seit Oktober 1949 in Wien) um die Verleihung der Staatsbürgerschaft angesucht hat. Da die durchgeführten Erhebungen, insbesondere der Polizeibericht, nichts Nachteiliges über den Einbürgerungsbewerber ergaben, wurde der beantragte Ministerratsbeschluss eingeholt. Die Wiener Landesregierung hat hierauf mit Urkunde vom 9.8.1951 die Staatsbürgerschaft an den Genannten verliehen.

Abschliessend bemerke ich, dass somit bei beiden Einbürgerungsbewerbern das Einbürgerungsverfahren vollkommen korrekt durchgeführt wurde und zum damaligen Zeitpunkt kein wie immer geartetes Hindernis gegen die Verleihung der Staatsbürgerschaft bestand. Es kann auch nicht von einer auffallend raschen Einbürgerung bei beiden Bewerbern gesprochen werden.

..-.-.-.-